

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

**Kuba** (Republik Kuba)

Stand: April 2025

**a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung oder die kubanische Heimatbehörde.
3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand  
In der Erklärung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

**b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kuba**

Die Prüfung der Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung für den kubanischen Rechtsbereich erfolgt durch die kubanische Konsularvertretung im Urteilsstaat.

Im Befreiungsverfahren ist daher ggf. eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

**c) Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Kuba sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

**Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.